

16. Wahlperiode

---

**Vorlage – zur Beschlussfassung –**

**Gesetz über die Integration des Berliner Betriebs  
für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben (BBGes)  
in die Charité – Universitätsmedizin Berlin  
(BBGes-Integrationsgesetz)**

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses können über die Internetseite

[www.parlament-berlin.de](http://www.parlament-berlin.de) (Startseite>Parlament>Plenum>Drucksachen) eingesehen und abgerufen werden.

Der Senat von Berlin  
GesUmV – SE C 4 –  
Telefon: 9025-2242  
Intern: (925)-2242

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung –

über das Gesetz über die Integration des Berliner Betriebs für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben (BBGes) in die Charité – Universitätsmedizin Berlin (BBGes-Integrationsgesetz)

#### A. Problem

Mit dem Gesetz zum Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Errichtung eines Landeslabors Berlin-Brandenburg zum 01.01.2009 wurde der Geschäftsbereich I des Berliner Betriebs für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben (BBGes), das Institut für Lebensmittel, Arzneimittel und Tierseuchen (ILAT), in das Landeslabor Berlin-Brandenburg überführt. Das fachliche Aufgabenspektrum des Geschäftsbereiches II des BBGes, welches nicht in die Fusion eingebracht wurde, blieb erhalten.

Der BBGes besteht seitdem aus dem Institut für Toxikologie und Pharmakologie (Klinische Toxikologie und Giftnotruf Berlin), dem Institut für Tropenmedizin und Internationale Gesundheit, der Klinischen Laboratoriumsmedizin, dem Pharmakovigilanz- und Beratungszentrum für Embryonaltoxikologie und der Geschäftsstelle. Die im BBGes wahrgenommenen Versorgungs- und Beratungsaufgaben dienen dem gesundheitlichen Wohl der Berliner Bevölkerung, sie liegen damit im öffentlichen Interesse.

Zwischen dem BBGes und dem Unfallkrankenhaus Berlin besteht ein bis zum 30. Juni 2011 befristeter Dienstleistungsvertrag zur Gewährleistung der Klinischen Laboratoriumsmedizin. Träger des Unfallkrankenhauses Berlin ist der Verein für Berufsgenossenschaftliche Heilbehandlung Berlin e.V.. Der Vorstand des Trägervereins hat bereits im November 2010 einen Beschluss zur Übernahme der bisher vom BBGes betriebenen Laboratoriumsmedizin durch das Unfallkrankenhaus Berlin getroffen. Derzeit finden die abschließenden Verhandlungen für einen Vertrag zum 1. Juli 2011 statt.

Die Geschäftsstelle des BBGes ist inzwischen aufgelöst. Das bisher dort eingesetzte Personal ist anderweitig untergebracht.

Damit besteht der BBGes zum Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. Januar 2012 nur noch aus dem Institut für Toxikologie und Pharmakologie (Klinische Toxikologie und Giftnotruf Berlin), dem Institut für Tropenmedizin und Internationale Gesundheit und dem Pharmakovigilanz- und Beratungszentrum für Embryonaltoxikologie.

Der Aufsichtsrat der Charité hat der Integration des BBGes in die Charité grundsätzlich zugestimmt. Eine letzte Beschlussfassung der Aufsichtsratssitzung am 23.5.2011 steht noch aus,

aus der jedoch keine der Umsetzung der Integration entgegenstehenden Entscheidungen zu erwarten sind.

## B. Lösung

Zwischen den im BBGes verbliebenen Instituten und der Charité – Universitätsmedizin Berlin bestehen viele Berührungspunkte in der methodischen Arbeit, bei der gesundheitlichen Versorgung sowie durch eine seit 1995 bestehende Kooperationsvereinbarung (Institut für Tropenmedizin) und Drittmittelprojekte. Darüber hinaus sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BBGes an Forschung und Lehre der Charité beteiligt.

Durch die Überführung von drei Instituten des BBGes in die Charité zum 1.1.2012 kann angesichts der Intensität der Zusammenarbeit und Berührungspunkte ein Beitrag zur effizienten Nutzung personeller und apparativer Ressourcen in der gesundheitlichen Versorgung geleistet werden. Die gemeinsame Bearbeitung von wissenschaftlichen Fragestellungen ist ein Beitrag zur weiteren Verbesserung der wissenschaftlichen Exzellenz der Charité und zur Einwerbung von Drittmitteln.

Das Institut für Toxikologie und Pharmakologie, Klinische Toxikologie und Giftnotruf Berlin wird dem CharitéCentrum 5 (Diagnostische und präventive Labormedizin) zugeordnet.

Das Institut für Tropenmedizin und Internationale Gesundheit wird dem CharitéCentrum 12 (Innere Medizin und Dermatologie), das Pharmakovigilanz- und Beratungszentrum für Embryonaltoxikologie dem CharitéCentrum 4 (Therapieforschung) zugeordnet.

Die Klinische Laboratoriumsmedizin (im Unfallkrankenhaus Berlin) und die Geschäftsstelle werden nicht in die Charité integriert.

Die weitere organisatorische Zuordnung und Strukturierung obliegt der Charité.

## C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

### Erforderlichkeit

Zur Integration der drei Institute des BBGes in die Charité und der Auflösung des BBGes als Wirtschaftsbetrieb nach § 26 LHO ist ein Gesetz erforderlich.

Die drei Institute des BBGes gehen mit ihren Aufgaben sowie dem Personal auf die Charité über. Die Charité tritt in alle Rechte und Pflichten ein (Gesamtrechtsnachfolge). Weitere Aufgaben, über die bestehenden Aufgabenbereiche hinaus, werden der Charité nicht übertragen.

Es werden mit der Regelung Standards weder neu eingeführt noch erweitert oder reduziert.

### Zweckmäßigkeit

Durch die Integration der drei Institute des BBes in die Charité zum 1.1.2012 wird eine effiziente Nutzung personeller und apparativer Ressourcen in der gesundheitlichen Versorgung gewährleistet. Zudem soll die gemeinsame Bearbeitung von wissenschaftlichen Fragestellungen intensiviert und damit die Forschungsqualität verbessert werden.

Durch die Integration wird der durch Beschluss des Senats von Berlin vom 1. November 1994 mit Wirkung zum 1. Januar 1995 als nichtrechtsfähige Anstalt mit der Wirtschaftsform nach § 26 LHO gegründete BBGes aufgelöst.

Die Charité als Körperschaft des öffentlichen Rechts bietet gute Gestaltungsoptionen bei der fachlichen Steuerung. Diesem Gesichtspunkt kommt infolge der Bandbreite der fachlichen Anforderungen der von den bisherigen BBGes-Instituten wahrgenommenen Aufgaben der gesundheitlichen Versorgung, eine wichtige Bedeutung zu.

#### D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Durch die beabsichtigte Integration der Aufgaben des BBGes wird die Gesundheitsversorgung Berlins optimiert. Eine positive wie auch negative Auswirkung auf die Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft ist nicht zu erwarten. Die sprachliche Gleichbehandlung wurde berücksichtigt.

#### E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Durch die Integration des BBGes in die Charité entstehen keine unmittelbaren zusätzlichen Kosten oder Kostenersparnisse für Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen.

#### F. Gesamtkosten

Für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben werden der Charité Mittel bis zur Höhe von 1,82 Mio. € jährlich für den Zeitraum vom 2012 bis 2015 aus Kapitel 1140 Titel 68550 – Zuschuss an die Charité für gesundheitliche Aufgaben - bereit gestellt.

Das Anlagevermögen der Organisationseinheiten des BBGes wird mit dem Restbuchwert mit dem Stand vom 31.12.2011 der Charité zur Nutzung überlassen.

Die Charité erstattet SenGUV ein Nutzungsentgelt für das überlassene Anlagevermögen. Gleiches gilt für Beteiligungsunternehmen der Charité, soweit diesen die Wahrnehmung vereinbarter Leistungen übertragen wird. Der Restbuchwert des Anlagevermögens zum 31.12.2011 bildet die Basis zur Berechnung des Nutzungsentgelts. Dieses beträgt 25 Prozent der Basis über einen Zeitraum von vier Jahren. Nach Ablauf der vier Jahre geht auch das noch nicht vollständig abgeschriebene Anlagevermögen in das Eigentum der Charité bzw. der Beteiligungsunternehmen über. Die Basis zur Berechnung des Nutzungsentgelts wird jährlich gemindert um die kumulierten aktivierungsfähigen Investitionen der Charité bzw. der Beteiligungsunternehmen in das Anlagevermögen, das den zu integrierenden Organisationseinheiten zuzurechnen ist, insbesondere die Errichtung einer Laborfläche für das Institut für Toxikologie – Klinische Toxikologie. Die Zuordnung der Investitionen zu den betreffenden Organisationseinheiten ist im Rahmen der Jahresabschlussberichte auszuweisen. Die Zahlung für das Nutzungsentgelt des Vorjahres wird drei Monate nach Feststellung des Jahresabschlusses fällig.

Das Zahlungspflicht für das Nutzungsentgelt entfällt für den Anteil, der den belegten Zuschussbedarf von 1.820 T€ übersteigt.

Integrationskosten werden durch SenGUV im gegenseitigen Einvernehmen bis zur einer Höhe von 750.000 Euro auf Grundlage einer durch die Charité wertmäßig unteretzten Aufstellung der Integrationsmaßnahmen der Charité einmalig getragen. Um eine reibungslose Integration zu gewährleisten, werden die Integrationskosten bereits im Haushaltsjahr 2011 gewährt. Die Verwendung kann gemäß der sukzessiv geplanten Verlagerung von Organisationseinheiten zu Standorten der Charité im Zeitraum 2011 bis einschließlich 2013 erfolgen. Sie kann auch durch Beteiligungsunternehmen der Charité erfolgen, soweit diesen die weitere Wahrnehmung vereinbarter Leistungen übertragen wird. Die Verwendung ist jeweils anschließend unverzüglich zu belegen. Nicht verwendete Mittel werden bis 2014 der SenGUV erstattet.

Das Weitere sowie Fragen zur Transparenz, zum Leistungsnachweis und zum Finanzcontrolling regelt eine Finanzierungs- und Leistungsvereinbarung.

Mit der Integration des BBGes in die Charité können Doppelanschaffungen vermieden werden. Durch die Bündelung von speziellen Aufgaben wird ein optimaler Einsatz von Laborgeräten (Investitionen), von Personal und Kompetenzen gewährleistet.

Strukturelle wirtschaftliche Effekte für die Charité werden erwartet durch:

- die Bündelung und Straffung von Querschnittsaufgaben (Verwaltung, IT-Verfahren)
- Optimierung bei der Auslastung und Neubeschaffung von Laborgeräten und durch Zugriff auf den größeren Laborbestand und Untersuchungsumfang in der Charité
- Einsparungen im Beschaffungsbereich durch günstigere Konditionen der Charité
- Synergien im fachlichen Bereich (Verzahnung von stationärer und ambulanter tropenmedizinischer Behandlung, personelle Verstärkung der toxikologischen Beratung durch Personal der Charité)
- bessere Einwerbung von Drittmitteln durch stärkere Einbindung in den Forschungsverbund der Charité

Mit der Zusammenführung gehen die Forschungspotenziale der Institute des BBGes und die damit im Zusammenhang stehenden Drittmittel auf die Charité über.

#### G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Durch die Integration des BBGes in die Charité - verbunden mit der Rechtsnachfolge - entstehen keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg. Mit dem Land Brandenburg besteht seit 1994 eine Verwaltungsvereinbarung über ein Nutzungsentgelt für den Giftnotruf des Instituts für Toxikologie und Pharmakologie und das Pharmakovigilanz- und Beratungszentrum für Embryonaltoxikologie. Die Verwaltungsvereinbarung soll mit der Charité anstelle des BBGes fortgeführt werden.

#### H. Zuständigkeit

Die Regelungen betreffen Zuständigkeiten der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz und der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Der Senat von Berlin  
GesUmV – SE C 4 –  
Telefon: 9025-2242

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Beschlussfassung -

über das Gesetz über die Integration des Berliner Betriebs für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben (BBGes) in die Charité – Universitätsmedizin Berlin (BBGes-Integrationsgesetz)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

### **Gesetz**

### **über die Integration des Berliner Betriebs für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben (BBGes) in die Charité – Universitätsmedizin Berlin (BBGes-Integrationsgesetz)**

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Zweck des Gesetzes**

Zweck dieses Gesetzes ist die Überführung des Instituts für Toxikologie und Pharmakologie (Klinische Toxikologie und Giftnotruf Berlin), des Instituts für Tropenmedizin und Internationale Gesundheit und des Pharmakovigilanz- und Beratungszentrums für Embryonaltoxikologie des Berliner Betriebs für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben (BBGes) in die Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité).

#### **§ 2**

Vermögensübertragung, Leistungs- und Aufgabenzuweisung, Rechtsnachfolge, Überlassung des Anlagevermögens

- (1) Die Charité tritt in alle Rechte und Pflichten der übertragenen Institute des Berliner Betriebs für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben ein, soweit sie den bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Aufgabenbereichen des Berliner Betriebs für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben zuzurechnen sind. Hierzu zählt insbesondere die Unterstützung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes gemäß § 1 Absatz 3 des Gesundheitsdienst-Gesetzes.

- (2) Das Land Berlin überträgt die in § 1 genannten Institute des Berliner Betriebs für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben mit den Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens im Wege der Rechtsnachfolge auf die Charité. Der Übergang der Wirtschaftsgüter erfolgt auf der Grundlage einer von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testierten konsolidierten Schlussbilanz des Berliner Betriebs für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben sowie eines Überleitungsplanes. Eine Überlassung des gebildeten Anlagevermögens erfolgt gesondert. Hierzu wird Näheres in der Finanzierungsvereinbarung zwischen der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung und der Charité im Einvernehmen mit den für Finanzen sowie für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltungen geregelt.
- (3) Die Charité erbringt die bislang von den überführten Instituten des Berliner Betriebs für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben nach § 1 erbrachten Leistungen auf den Gebieten Humantoxikologie einschließlich Giftnotruf, Tropenmedizin, Reisemedizin, AIDS sowie damit assoziierter sexuell übertragbarer Krankheiten, Infektionsschutz, Pharmakovigilanz und Embryonaltoxikologie. Hierzu wird Näheres in einer Leistungsvereinbarung zwischen der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung und der Charité im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung geregelt.

### § 3 Zuordnung der Aufgaben

- (1) Die Aufgaben des Institutes für Tropenmedizin und Internationale Gesundheit, des Institutes für Toxikologie und Pharmakologie und des Pharmakovigilanz- und Beratungszentrums für Embryonaltoxikologie werden im Rahmen der Organisationsentscheidungen und Strukturmaßnahmen der Charité unter fachlichen Gesichtspunkten den Zentren der Charité nach § 18 des Berliner Universitätsmedizingesetzes zugeordnet.
- (2) Die Charité kann Aufgaben auf Beteiligungsunternehmen übertragen. Soweit es sich um gesetzliche Pflichtaufgaben des Landes handelt, ist das Einvernehmen mit der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung herzustellen.

### § 4 Finanzierung

- (1) Zur Erfüllung der nach § 2 Absatz 3 Satz 1 zu erbringenden Leistungen erhält die Charité einen jährlichen Zuschuss des Landes Berlin.
- (2) Soweit der Charité besondere Kosten durch die Integration der Institute entstehen, werden diese auf der Grundlage eines entsprechenden Nachweises von der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung getragen.
- (3) Die Höhe des Zuschusses nach Absatz 1 und die Höhe der Kosten nach Absatz 2 sowie die Festlegungen zur Überlassung des Anlagevermögens werden in der Finanzierungsvereinbarung gemäß § 2 Absatz 2 geregelt.

### § 5 Überleitung der Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse

- (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen die Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse der beim Berliner Betrieb für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden auf die Charité über. Für sie gelten zur Wahrung des Besitzstandes die bisher maßgebenden Vorschriften hinsichtlich der ma-

teriellen Arbeitsbedingungen in der Fassung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bis zum Inkrafttreten neuer Regelungen weiter. § 613a Absatz 1 Satz 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet entsprechende Anwendung.

- (2) Betriebsbedingte Kündigungen durch die Charité im Zusammenhang mit der Überleitung der Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse sind unzulässig.
- (3) Ein Widerspruchsrecht der von Absatz 1 erfassten Beschäftigten gegen den Übergang der Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse ist ausgeschlossen.
- (4) Zur Charité übergeleitete Beschäftigte, die zum Zeitpunkt der Überleitung unbefristet beim Land Berlin beschäftigt waren, werden bei Stellenausschreibungen des Landes Berlin wie Bewerberinnen oder Bewerber behandelt, die dem unmittelbaren Landesdienst des Landes Berlin angehören.
- (5) Der Übergang der Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse nach Absatz 1 ist den betroffenen Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmern und Auszubildenden unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung in schriftlicher Form mitzuteilen. In die Mitteilungen ist ein Hinweis auf die Absätze 3 und 4 aufzunehmen.

## § 6

### Zusatzversorgung der übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Die Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der von § 5 erfassten Beschäftigten, die die Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder gewährt, stellt die Charité sicher.

## § 7

### Versorgungslastenteilung

Die Aufteilung der Versorgungslasten zwischen dem Land Berlin und der Charité für die Beamtinnen und Beamten, die in den Dienst der Charité übernommen werden, richtet sich nach § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes in der für das Land Berlin jeweils maßgebenden Fassung.

## § 8

### Auflösung des Berliner Betriebs für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben, Regelung der Fachaufsicht

- (1) Der Berliner Betrieb für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben wird aufgelöst.
- (2) Die Fachaufsicht über die übertragenen Pflichtaufgaben auf Grundlage anderer Landesgesetze, des Bundesrechts oder des Rechts der Europäischen Union richtet sich abweichend von § 89 Absatz 1 und Absatz 2 des Berliner Hochschulgesetzes nach der Finanzierungsverantwortung gemäß § 4. Sie ist gemeinsam mit der für Hochschulen zuständigen Verwaltung wahrzunehmen.

§ 9  
Folgeänderungen

In Nummer 13 Absatz 4 der Anlage zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel VII des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560) geändert worden ist, werden die Wörter „Berliner Betrieb für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben“ gestrichen.

§ 10  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

## **A. Begründung:**

### **a) Allgemeines:**

Der 1994 errichtete Berliner Betrieb für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben (BBGes) besteht seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Errichtung eines Landeslabors Berlin-Brandenburg zum 01.01.2009 aus dem Institut für Toxikologie und Pharmakologie einschließlich des Giftnotrufs, dem Institut für Tropenmedizin und Internationale Gesundheit, der Klinischen Laboratoriumsmedizin, dem Pharmakovigilanz- und Beratungszentrum für Embryonaltoxikologie sowie der Geschäftsstelle. Der frühere Geschäftsbereich I des BBGes, das Institut für Lebensmittel, Arzneimittel und Tierseuchen (ILAT), wurde in das Landeslabor Berlin-Brandenburg überführt.

Das fachliche Aufgabenspektrum des Geschäftsbereiches II des BBGes, welches nicht in die Fusion zum Landeslabor Berlin-Brandenburg eingebracht wurde, blieb erhalten. Die im BBGes wahrgenommenen Versorgungs- und Beratungsaufgaben dienen dem gesundheitlichen Wohl der Berliner Bevölkerung. Diese Aufgabenwahrnehmung ist nicht an den BBGes als eigenständigen Landesbetrieb gebunden.

Zwischen dem im BBGes verbliebenen Institut für Tropenmedizin und Internationale Gesundheit und der Charité – Universitätsmedizin Berlin - besteht eine seit 1995 bestehende Kooperationsvereinbarung zur Sicherstellung einer optimalen Patientenversorgung sowie der Forschung und Lehre. Es werden gemeinsame Drittmittelprojekte durchgeführt und bestehen viele Berührungspunkte in der methodischen Arbeit und bei der gesundheitlichen Versorgung.

Angesichts dieser Intensität der Zusammenarbeit und der bestehenden weiteren Berührungspunkte in den anderen Instituten stellt die Integration des BBGes in die Charité eine sinnvolle Alternative zur Aufrechterhaltung des BBGes als eigenständigem Landesbetrieb dar. Die Integration der drei Fachbereiche ist zudem ein Beitrag zur effizienten Nutzung personeller und apparativer Ressourcen in der gesundheitlichen Versorgung. Die gemeinsame Bearbeitung von wissenschaftlichen Fragestellungen kann zur weiteren Verbesserung der wissenschaftlichen Exzellenz der Charité und zur Einwerbung von Drittmitteln beitragen.

Wenn die Ausgliederung des Fachbereichs der Klinischen Laboratoriumsmedizin des BBGes in das Unfallkrankenhaus Berlin zum 1. Juli 2011 vollzogen ist, und nachdem die Geschäftsstelle aufgelöst ist, werden die verbleibenden Institute - Institut für Toxikologie einschließlich des Giftnotrufs, Institut für Tropenmedizin, Pharmakovigilanz- und Beratungszentrum für Embryonaltoxikologie – in die Charité übergeleitet. Derzeit finden die abschließenden Gespräche mit dem Unfallkrankenhaus Berlin statt.

### **b) Einzelbegründung:**

#### **Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)**

§ 1 beschreibt die Zielsetzung des Gesetzes. Die Integration der drei Institute des BBGes in die Charité zum 1. Januar 2012 soll dazu beitragen, zielführender und effizienter den großstadttypischen gesundheitlichen und sozialen Problemlagen im gesundheitlichen Verbraucherschutz Rechnung zu tragen. Durch Bündelung von Ressourcen und die Ermöglichung von Synergien wird ein Beitrag zur medizinischen und wissenschaftlichen Exzellenz der Charité geleistet.

Die Integration des BBGes in die Charité unter gleichzeitiger Auflösung des BBGes als nicht-rechtsfähige Anstalt mit Wirtschaftsform nach § 26 LHO führt zu einer Änderung der Zuständigkeiten in der Berliner Hauptverwaltung (vgl. § 2 Abs. 2 AZG), die auch Auswirkungen auf den öffentlichen Gesundheitsdienst hat. Eine solche Neuordnung ist deshalb unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeitstheorie dem parlamentarischen Gesetzgeber vorbehalten.

Aus diesen Gründen kann im Sinne der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit nur ein förmliches Gesetz auf Grundlage von Art. 59 Abs. 2 VvB als Vorschrift herbeigezogen werden.

## **Zu § 2 (Vermögensübertragung, Leistungs- und Aufgabenzuweisung, Rechtsnachfolge, Überlassung des Anlagevermögens):**

Zu § 2 Absatz 1 und 2

Im Wege der Rechtsnachfolge werden alle Rechte und Pflichten sowie das Vermögen der drei Institute und der Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der zu übertragenden Institute des BBGes auf die Charité übertragen.

Eine Überlassung des Anlagevermögens erfolgt gesondert. Das Anlagevermögen der drei Einrichtungen wird der Charité gegen Zahlung eines Nutzungsentgeltes überlassen. Näheres regelt die Finanzierungsvereinbarung.

Die Rechtsnachfolge erfasst auch bestehende Vereinbarungen der zu übertragenden Institute über die Erbringung von Untersuchungs- und Dienstleistungen.

Auf Grundlage der Schlussbilanz des BBGes wird ein Überleitungsplan erstellt, in dem die übergeleiteten Vermögensgegenstände und die Verbindlichkeiten des BBGes aufgeführt werden. Die Schlussbilanz des BBGes ist durch eine Wirtschaftsprüfung zu testieren.

Im Rahmen einer mehrjährigen Finanzierungsvereinbarung werden im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung sowie der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung die finanziellen Belange zur Integration der drei Institute auf die Charité geregelt. Dazu gehört auch die Überlassung des Anlagevermögens.

Zu § 2 Absatz 3

Die Charité erbringt die Leistungen, die in einer Leistungsvereinbarung festgelegt sind und die bislang vom BBGes erbracht wurden. Dabei handelt es sich u.a. um folgende:

### 1. Pharmakovigilanz- und Beratungszentrum für Embryonaltoxikologie (PVZ)

Das PVZ nimmt für Ärztinnen und Ärzten, Apotheken sowie Laien in Berlin und dem gesamten Bundesgebiet Aufgaben als Informationszentrum zum Risiko von Arzneimittelwirkungen in Schwangerschaft und Stillzeit wahr. Dazu gehören die Nachverfolgung und datenbankgestützte Dokumentation und Auswertung unter anderem im Auftrag des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM).

Im Rahmen des Aktionsplans Arzneimittelsicherheit führt das PVZ Vorhaben im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) durch.

Das PVZ ist in der Aus-, Fort- und Weiterbildung tätig und nimmt an der Gesundheitsberichterstattung sowie der Erarbeitung und Harmonisierung von Risikoabschätzungen in der EU durch aktive Mitarbeit in teratologischen Fachgesellschaften, im internationalen Forschungsdialog sowie Expertisen für die deutschen und europäischen Zulassungsbehörden teil.

### 2. Institut für Toxikologie und Pharmakologie, Klinische Toxikologie und Giftnotruf Berlin

Das Institut führt qualitative und quantitative Bestimmungen insbesondere von Arzneimitteln, Lösungsmitteln, Drogen, sonstigen toxikologisch relevanten Substanzen im Rahmen von toxikologischen und pharmakologischen Untersuchungen an menschlichen Untersuchungsmaterialien und Substanzproben durch.

Im Rahmen der Aufgaben des Giftnotrufs ist es im Rahmen einer täglichen 24-stündigen ärztlichen Telefonberatung für Ärztinnen und Ärzte, medizinische Einrichtungen sowie Laien in Berlin und dem gesamten Bundesgebiet Ansprechpartner bei Vergiftungen oder Vergiftungsverdachtsfällen. Dazu gehört die datenbankgestützte Dokumentation und Auswertung sowie die Beteiligung an der Aus-, Fort- und Weiterbildung auf diesen Gebieten einschließlich der Beteiligung in Fachgremien und der Gesundheitsberichterstattung

### 3. Institut für Tropenmedizin und Internationale Gesundheit

Das Institut ist seit 1995 durch eine Kooperationsvereinbarung mit der Charité (vormals Universitätsklinikum) verbunden.

Die Aufgaben des Instituts – außerhalb der bereits bestehenden Kooperation mit der Charité im Bereich von Forschung und Lehre - umfassen u.a.:

- Diagnose und Therapie tropenspezifischer Erkrankungen nach Auslandsaufenthalt, Durchführung von Tropentauglichkeitsuntersuchungen (G 35) für öffentliche und private Einrichtungen,
- Telefonische und persönliche Beratung von Laien, Ärztinnen und Ärzten in Praxis und Klinik (inklusive Konsiliardienste), Gesundheitsbehörden und anderen Instanzen zu tropenmedizinischen Fragestellungen
- anonyme HIV-Beratung
- Labordiagnostik von tropenspezifischen Parasiten (mikrobiologisch, serologisch, molekularbiologisch), Weiterentwicklung und Vermittlung von Labormethoden im Bereich tropenspezifischer Diagnostik
- Reisemedizinische Beratung und Durchführung von Impfungen, Tollwutberatung und –impfung
- Bereitstellung von Notfallinformationen zum infektionsmedizinischen Katastrophenschutz und Bioterrorismus
- Aus-, Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Tropenmedizin (Ärztchammer), Ausbildung von Medizinischen Fachangestellten und Praktikanten
- Durchführung von Studien zu neuen Impfstoffen und Medikamenten zur spezifischen Prophylaxe von Infektionskrankheiten und anwendungsorientierte Forschung zu spezifischen Fragestellungen des Arbeitsbereiches.
- Mitarbeit in Fachgremien und wissenschaftlichen Arbeitskreisen des Aufgabenbereichs sowie Beratung der Bundesregierung in der Entwicklungszusammenarbeit Gesundheitsberichterstattung.
- Durchführung des Diplomkurses „Tropenmedizin und Public Health“ (Ärztchammer) und Durchführung des Masterstudiengangs „International Health“, Durchführung von studentischer Lehre (Charité)

Der Bereich Patientenversorgung/Diagnostik ist der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung zugeordnet, die Bereiche Forschung und Lehre der Charité.

Die Leiterin/der Leiter des Instituts hat derzeit gleichzeitig die C4-/ W3-Professur für Tropenmedizin (Sektoral-Professur) der Charité inne. Neben den über den BBGes beschäftigten Mitarbeitern (ca. 40) sind am Institut über Drittmittelprojekte in Forschung und Lehre 10-15 Mitarbeiter bei der Charité beschäftigt. Diese Aufgaben sind personell und finanziell getrennt. Es besteht keine Querfinanzierung von Aufgaben der Charité durch die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung. Insbesondere zählen der Masterstudiengang „International Health“ und andere Kursangebote, sowie studentische Lehre nicht zu den Aufgaben des BBGes-Bereiches und werden entsprechend nicht aus den Mitteln der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung finanziert.

### **Zu § 3 (Zuordnung der Aufgaben):**

#### Zu § 3 Absatz 1

Die beim BBG bestehenden Institute werden unter fachlichen Gesichtspunkten als eigenständige Bereiche zunächst folgenden CharitéCentren zugeordnet:

1. Das Pharmakovigilanz- und Beratungszentrum (PVZ) Embryonaltoxikologie wird dem CC 4 (Therapieforschung) zugeordnet.
2. Das Institut für Toxikologie und Pharmakologie, Klinische Toxikologie und Giftnotruf Berlin wird dem CharitéCentrum 5 (Diagnostische und präventive Labormedizin) zugeordnet
3. Das Institut für Tropenmedizin und Internationale Gesundheit wird dem CharitéCentrum 12 (Innere Medizin und Dermatologie) zugeordnet.

Die weitere Zuordnung und Strukturierung in den Charité-Centren obliegt dem Vorstand der Charité innerhalb seiner Organisationsgewalt.

#### Zu § 3 Absatz 2

Die Integration und die Aufgabenübertragung auf Beteiligungsunternehmen, z. B. des Instituts für Toxikologie in die bereits gegründete Labor Berlin - Charité Vivantes GmbH, wird ausdrücklich zugelassen.

### **Zu § 4 (Finanzierung):**

#### Zu § 4 Absatz 1 und 3

Zur Finanzierung der zu erbringenden Leistungen erhält die Charité einen jährlichen Zuschuss auf Grundlage einer Finanzierungs- und Leistungsvereinbarung, der bei Kapitel 1140 – Verbraucher- und Gesundheitsschutz -, Titel 68550 – Zuschuss an die Charité für gesundheitliche Aufgaben - veranschlagt ist. Die Mittel umfassen Personal-, Sach- und Investitionsausgaben.

Die Höhe des Zuschusses für die Jahre 2012 bis 2015 sowie Einzelheiten zur Überlassung des Anlagevermögens werden in einer Finanzierungsvereinbarung im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung geregelt.

#### Zu § 4 Absatz 2

Integrationskosten werden durch SenGUV im gegenseitigen Einvernehmen bis zur einer Höhe von 750.000 Euro auf Grundlage einer durch die Charité wertmäßig unteretzten Aufstellung der Integrationsmaßnahmen der Charité einmalig getragen. Um eine reibungslose Integration zu gewährleisten, werden die Integrationskosten bereits im Haushaltsjahr 2011 gewährt. Die Verwendung kann gemäß der sukzessiv geplanten Verlagerung von Organisationseinheiten zu Standorten der Charité im Zeitraum 2011 bis einschließlich 2013 erfolgen. Sie kann auch durch Beteiligungsunternehmen der Charité erfolgen, soweit diesen die weitere Wahrnehmung vereinbarter Leistungen übertragen wird. Die Verwendung ist jeweils anschließend unverzüglich zu belegen. Nicht verwendete Mittel werden bis 2014 der SenGUV erstattet.

## **Zu § 5 (Überleitung der Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse):**

### Zu § 5 Absatz 1

Nach § 5 Absatz 1 gehen die Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse (Stand 31.12.2011) der beim Berliner Betrieb für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben (BBGes) beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden mit allen Rechten und Pflichten, wie sie zum Zeitpunkt des Übergangs bestehen, über.

### Zu § 5 Absatz 2

Es wird klargestellt, dass betriebsbedingte Kündigungen im Zusammenhang mit der Überleitung der Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse ausgeschlossen sind.

### Zu § 5 Absatz 3

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat in fortgesetzter Rechtsprechung (zuletzt mit Urteilen vom 28.9.2006, - 8 AZR 704/05 - und - 8 AZR 441/05 - ) betr. den Übergang von Arbeitsverhältnissen auf die rechtsfähige öffentlich-rechtliche „Stiftung Oper Berlin“) entschieden, dass der Landesgesetzgeber durch Gesetz die Ausgliederung von Betrieben gesetzlich festlegen kann, ohne dass dabei den vom Übergang betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach § 613 a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ein Widerspruchsrecht zusteht. Ein solcher Ausschluss des Widerspruchsrechts verstößt auch nicht gegen Verfassungsrecht. Durch § 5 Absatz 3 wird dies nochmals klargestellt.

### Zu § 5 Absatz 4

Es wird festgelegt, dass die vom Übergang ihrer Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse nach Absatz 1 betroffenen Beschäftigten über den Ausschluss des Widerspruchsrechts und über die Regelungen zur Besitzstandswahrung schriftlich zu unterrichten sind.

## **Zu § 6 (Zusatzversorgung der übergeleiteten Beschäftigten):**

### Zu § 6

Die Beschäftigten, die vom Land Berlin auf die Charité übergegangen sind, werden hinsichtlich der zusätzlichen Alterssicherung so abgesichert, als wenn sie beim Land Berlin weiterbeschäftigt worden wären.

## **Zu § 7 (Versorgungslastenteilung):**

### Zu § 7

Die Aufteilung der Versorgungslasten zwischen dem Land Berlin und der Charité für die Beamtinnen und Beamten, die auf die Charité übergegangen sind, richtet sich nach § 107 b des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (Beamtenversorgungsgesetz) in der für das Land Berlin jeweils geltenden Fassung.

## **Zu § 8 (Auflösung des BBGes):**

### Zu § 8 Absatz 1

Die Vorschrift regelt, dass mit Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2012 der durch Beschluss des Senats von Berlin vom 1. November 1994 mit Wirkung zum 1. Januar 1995 als

nichtrechtsfähige Anstalt mit der Wirtschaftsform nach § 26 LHO gegründete BBGes aufgelöst wird.

Zu § 8 Absatz 2

Nach der Auflösung des BBGes wird die Fachaufsicht neu geregelt. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße und rechtmäßige Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgaben des Landes, liegt weiterhin unverändert bei der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung.

Die Fachaufsicht über die übertragenen Aufgaben wird gemeinsam mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung ausgeübt, da die Charité nach dem Berliner Universitätsmedizinengesetz i. V. m. dem Berliner Hochschulgesetz grundsätzlich der Aufsicht der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung unterliegt.

Das Fach- und Finanzierungscontrolling richtet sich nach der Finanzierungsverantwortung für den Zuschuss der Aufgaben der zu übertragenden Institute des BBGes in der Charité.

#### **Zu § 9 (Folgeänderungen):**

Diese Vorschrift ist eine Folgeänderung zu § 8. Aufgrund der Auflösung des BBGes sind die in Nummer 13 Absatz 4 der Anlage zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472 enthaltenen Worte „Berliner Betrieb für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben“ zu streichen und das Allgemeine Zuständigkeitsgesetz diesbezüglich zu ändern.

#### **Zu § 10 (Inkrafttreten):**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2012.

#### **B. Rechtsgrundlage:**

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin (VvB) in der Fassung vom 23. September 1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 872).

#### **C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:**

Durch die Integration des BBGes in die Charité entstehen keine unmittelbaren zusätzlichen Kosten oder Kostenersparnisse für Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen.

#### **D. Gesamtkosten:**

Da die Charité nach § 2 Abs. 3 dieses Gesetzes die Aufgaben von drei Instituten des BBGes fortführen soll, ist für 2012 bis 2015 ein Zuschuss bis zur Höhe von 1,82 Mio. € vorgesehen, der bei Kapitel 1140, Titel 68550 – Zuschuss an die Charité für gesundheitliche Aufgaben - veranschlagt wird.

Das Anlagevermögen der Organisationseinheiten des BBGes wird mit dem Restbuchwert mit dem Stand vom 31.12.2011 der Charité zur Nutzung überlassen.

Die Charité erstattet SenGUV ein Nutzungsentgelt für das überlassene Anlagevermögen. Gleiches gilt für Beteiligungsunternehmen der Charité, soweit diesen die Wahrnehmung vereinbarter Leistungen übertragen wird. Der Restbuchwert des Anlagevermögens zum 31.12.2011 bildet

die Basis zur Berechnung des Nutzungsentgelts. Dieses beträgt 25 Prozent der Basis über einen Zeitraum von vier Jahren. Nach Ablauf der vier Jahre geht auch das noch nicht vollständig abgeschriebene Anlagevermögen in das Eigentum der Charité bzw. der Beteiligungsunternehmen über. Die Basis zur Berechnung des Nutzungsentgelts wird jährlich gemindert um die kumulierten aktivierungsfähigen Investitionen der Charité bzw. der Beteiligungsunternehmen in das Anlagevermögen, das den zu integrierenden Organisationseinheiten zuzurechnen ist, insbesondere die Errichtung einer Laborfläche für das Institut für Toxikologie – Klinische Toxikologie. Die Zuordnung der Investitionen zu den betreffenden Organisationseinheiten ist im Rahmen der Jahresabschlussberichte auszuweisen. Die Zahlung für das Nutzungsentgelt des Vorjahres wird drei Monate nach Feststellung des Jahresabschlusses fällig.

Das Zahlungspflicht für das Nutzungsentgelt entfällt für den Anteil, der den belegten Zuschussbedarf von 1.820 T€ übersteigt.

Integrationskosten werden durch SenGUV im gegenseitigen Einvernehmen bis zur einer Höhe von 750.000 Euro auf Grundlage einer durch die Charité wertmäßig unteretzten Aufstellung der Integrationsmaßnahmen der Charité einmalig getragen. Um eine reibungslose Integration zu gewährleisten, werden die Integrationskosten bereits im Haushaltsjahr 2011 gewährt. Die Verwendung kann gemäß der sukzessiv geplanten Verlagerung von Organisationseinheiten zu Standorten der Charité im Zeitraum 2011 bis einschließlich 2013 erfolgen. Sie kann auch durch Beteiligungsunternehmen der Charité erfolgen, soweit diesen die weitere Wahrnehmung vereinbarter Leistungen übertragen wird. Die Verwendung ist jeweils anschließend unverzüglich zu belegen. Nicht verwendete Mittel werden bis 2014 der SenGUV erstattet.

Weitere Aufwendungen werden nicht finanziert. Näheres regelt jeweils die Finanzierungs- und Leistungsvereinbarung mit der Charité. Sollten zusätzliche umsatzsteuerliche Belastungen der Charité oder ihrer Beteiligungsunternehmen eintreten, wird die Finanzierungsvereinbarung entsprechend zu überprüfen sein.

#### **E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:**

Durch die Integration des BBGes in die Charité - verbunden mit der Rechtsnachfolge - entstehen keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg.

Das Land Berlin hat mit dem Land Brandenburg 1994 eine Verwaltungsvereinbarung über ein Nutzungsentgelt für den Giftnotruf des Instituts für Toxikologie und Pharmakologie und das Pharmakovigilanz- und Beratungszentrum für Embryonaltoxikologie abgeschlossen. Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung wird auf eine Fortführung der Verwaltungsvereinbarung mit dem Land Brandenburg hinwirken.

#### **F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:**

##### **a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben**

Das Anlagevermögen des BBGes (Betrieb nach § 26 LHO) wird an die Charite (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gegen ein Nutzungsentgelt übertragen.

Die Zahlungen der Charité an die Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz werden bei Kapitel 1140 Titel 13203 - Verkauf von beweglichem Vermögen - vereinbart.

Die Finanzierung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 3 erfolgt aus dem Titel 68550 – Zuschuss an die Charité für gesundheitliche Aufgaben - im Kapitel 1140 mit einem Ansatz von 1,82 Mio. €. Zum Ausgleich werden die bisher in Kapitel 11 40 - Verbraucher- und Gesundheitsschutz -, Titel 682 49 - Zuschuss an den BBGes - veranschlagten Mittel herangezogen.

Durch die Integration entstehen keine Mehrausgaben. Die einmalig anfallenden Integrationskosten (u.a. Informationstechnik, Akkreditierungen etc.) trägt die Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz im Rahmen der Haushaltswirtschaft 2011.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Keine.

Die durch die gesetzlich geregelte Überleitung des Personals bei der Integration der drei Institute des BBGes in die Charité entstehenden Mehrausgaben im Hinblick auf die Anpassung der Gehälter der Beschäftigten des BBGes an den Tarifvertrag der Charité sind mit dem Zuschuss abgegolten.

Alle zum Zeitpunkt des Übergangs in den drei Instituten des BBGes Beschäftigten des Landes Berlin werden übergeleitet. Auf den in der Anlage 1 beigefügten Stellenplan wird verwiesen.

Die bei Kapitel 1140, Titel 42201 nachrichtlich ohne Betrag ausgewiesenen Planstellen (1x BesGr. A 11 – Regierungsamtmann/-frau – und 1x BesGr. A 8 – Regierungshauptsekretär/in) entfallen.

Berlin, den 17. Mai 2011

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit  
Regierender Bürgermeister

Katrin Lompscher  
Senatorin für Gesundheit,  
Umwelt und Verbraucherschutz

## Anlage 1 zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

### Berliner Betrieb für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben Stellenplanübersicht der in die Charité zu übertragenden Stellen (ohne Ukb-Labor und Geschäftsstelle)

#### Planmäßige Beamtinnen/Beamte

Bezeichnung	BesGr.	Zahl der Planstellen	
		2011 <sup>1</sup>	2010/2011 (gem. WiPlan)
Regierungshauptsekretär/-in	A 8	1,00	1,00
Regierungsamtmann/-frau	A 11		1,00
		1,00	2,00

#### Planmäßige Angestellte

Bezeichnung	Vgr.	Zahl der Stellen	
		2011 <sup>1</sup>	2010/2011 (gem. WiPlan)
Vergütungsgruppe Angestellte/r	SV (B3)		1,00
Vergütungsgruppe Angestellte/r	SV (B2)		1,00
Vergütungsgruppe Angestellte/r	I		2,00
Vergütungsgruppe Angestellte/r	I	2,00	
Vergütungsgruppe Angestellte/r	Ia		2,00
Vergütungsgruppe Angestellte/r	Ia	2,00	
Vergütungsgruppe Facharzt/Fachärztin	Ib/Ia		16,00
Vergütungsgruppe Angestellte/r	Ib/I a	8,25	
Vergütungsgruppe Angestellte/r	Ib		1,00
Vergütungsgruppe Angestellte/r	Ia/Ib		13,17
Vergütungsgruppe Apotheker/in	Ia/Ib	2,00	
Vergütungsgruppe Arzt/Ärztin	Ia/Ib	2,75	
Vergütungsgruppe Angestellte/r	Ia/Ib	14,00	
Vergütungsgruppe Angestellte/r	III/IIa		1,00
Vergütungsgruppe Angestellte/r	IVa/III		2,00
Vergütungsgruppe Medizin.-techn. Assistent/in	IVb/IVa		2,00
Vergütungsgruppe Technische/r Angestellte/r	Va/IVa		2,00
Vergütungsgruppe Angestellte/r in der DV	Va/IVa	1,00	
Vergütungsgruppe Medizin.-techn. Assistent/in	Vb/IVb		5,50
Vergütungsgruppe Angestellte/r	Vb/IVb		
Vergütungsgruppe Angestellte/r	Vb/IVb	2,00	
Vergütungsgruppe Angestellte/r	Vc/Vb		23,22
Vergütungsgruppe Angestellte/r	Vc/Vb	1,50	
Vergütungsgruppe Angestellte/r	Vc/Vb	7,00	
Vergütungsgruppe Angestellte/r	Vc/Vb	6,00	
Vergütungsgruppe Angestellte/r	Vc		2,00
Vergütungsgruppe Angestellte/r	Vc	4,75	
Vergütungsgruppe Angestellte/r	VIb/Vc		1,00
Vergütungsgruppe Angestellte/r	VIb		2,00
Vergütungsgruppe Angestellte/r	VII/VI b		1,00
Vergütungsgruppe Angestellte/r	VII/VI b	1,75	
Vergütungsgruppe Angestellte/r	VIII/VII		7,50
Vergütungsgruppe Angestellte/r	VIII/VII	3,00	
Vergütungsgruppe Angestellte/r	VIII/VII		
		58,00	85,39

<sup>1</sup> Entspricht den in die Charité zu übertragenden Stellen

**Berliner Betrieb für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben  
Stellenplanübersicht (ohne Ukb-Labor und Geschäftsstelle)**

Nichtplanmäßige Angestellte

Bezeichnung	Vgr.	Zahl der Stellen	
		2011 <sup>1</sup>	2010/2011 (gem. WiPlan)
Vergütungsgruppe	IVa/III	0	1,00
		<u>0</u>	<u>1,00</u>

Planmäßige Arbeiter/innen

Bezeichnung	Lgr.	Zahl der Stellen	
		2011 <sup>1</sup>	2010/2011 (gem. WiPlan)
Lohngruppe	5/6a	0	1,00
Lohngruppe	3/4a	0	1,00
Lohngruppe	2/3a	0	1,00
Laboratoriumsmitarbeiter/in	2	1,00	
		<u>1,00</u>	<u>3,00</u>
<b>Summe (planmäßige Beschäftigte)</b>		<b>60,00</b>	<b>91,39</b>

Auszubildende

Bezeichnung		Zahl der Stellen	
		2011 <sup>1</sup>	2010/2011 (gem. WiPlan)
Auszubildende zum/zur Arzthelfer/in		2,00	1,00
		<u>2,00</u>	<u>1,00</u>
<b>Gesamtsumme</b>		<b>62,00</b>	<b>92,39</b>

Darüber hinaus gibt es 10,0 Beschäftigungspositionen entsprechend der Einnahmen (Drittmittel).

## **Eckpunkte der Finanzierungsvereinbarung zur Integration von drei Instituten des ehemaligen Betriebs für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben (BBGes) in die Charité**

Durch die Integration des BBGes in die Charité wird angesichts der jetzt schon vorhandenen Intensität der Zusammenarbeit und Berührungspunkte beider Einrichtungen ein Beitrag zur effizienten Nutzung personeller und apparativer Ressourcen in der gesundheitlichen Versorgung geleistet. Die gemeinsame Bearbeitung von wissenschaftlichen Fragestellungen ist ein Beitrag zur weiteren Verbesserung der wissenschaftlichen Exzellenz der Charité und zur Stärkung des Gesundheitsstandorts Berlin.

Die Grundlage für die Integration bildet das Gesetz über die Integration des Berliner Betriebes für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben in die Charité-Universitätsmedizin Berlin (BBGes –Integrationsgesetz).

### 1. Finanzierungsmethodik

Die Charité erhält für die Finanzierung der Aufgaben der drei zu integrierenden Organisationseinheiten, das Institut für Toxikologie – Klinische Toxikologie und Giftnotruf Berlin, das Institut für Tropenmedizin und das Pharmakovigilanz- und Beratungszentrum für Embryonaltoxikologie, einen zentralen Zuschuss.

Die drei Einrichtungen, das Institut für Tropenmedizin und Internationale Gesundheit, das Institut für Toxikologie und Pharmakologie und das Pharmakovigilanz- und Beratungszentrum für Embryonaltoxikologie erbringen für das Land Berlin Vorhalteleistungen (gesetzlich zwingende) und gesundheits- und verbraucherpolitisch notwendige Leistungen. Darüber hinaus werden von den Einrichtungen auch Basisleistungen erbracht.

### 2. Finanzierungsverpflichtung

Für die Haushaltsjahre 2012, 2013, 2014 und 2015 wird der Zuschuss aus den im EPL 11 (Kapitel 1140, Titel 68550) veranschlagten Mitteln bereitgestellt. Für den Zeitraum nach 2015 ist die Finanzierung erneut unter Beachtung der veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der bestehenden Investitionsbedarfe zu vereinbaren.

### 3. Verwendung

Die Zuschussmittel werden ausschließlich für die Gewährleistung der in der Leistungsvereinbarung festgelegten Leistungen eingesetzt. Diese setzen sich aus gesetzlich vorgegeben Vorhalteleistungen und gesundheitspolitisch gewollten Leistungen zusammen. Darüber hinaus werden Basisleistungen nach erwerbswirtschaftlichen Grundsätzen erbracht. Die in diesem Zusammenhang erzielten Überschüsse liefern Deckungsbeiträge für die vorgenannten Leistungen.

Die Charité gewährleistet eine unmittelbare Zweckbindung der Zuschussmittel für die einzelnen Organisationseinheiten entsprechend der Leistungsvereinbarung. Bei Veränderung der Organisationsstrukturen stellt die Charité die zweckbezogene Mittelverwendung sicher (s.3.).

#### 4. Zuschusshöhe

Die Obergrenze des Zuschuss wird über die Laufzeit der Vereinbarung auf einen Betrag von 1.820 T€ festgelegt. Der Zuschuss versteht sich jeweils für ein Jahr.

Diese Mittel umfassen Personal-, Sach- und Investitionsausgaben. Ein besonderer Investitionszuschuss wird nicht gewährt. Mehrausgaben und laufende Tarifierpassungen sind zentrenintern einschließlich der unternehmerischen Risiken auszugleichen.

Ausgenommen davon sind nur unvorhergesehene Mehrausgaben, die im Rahmen der Gefahrenabwehr für die Bevölkerung zwingend erforderlich sind.

Werden seitens der Charité vereinbarte Leistungen vertragswidrig nicht erbracht oder Verpflichtungen nicht erfüllt, so ist der Zuschussgeber berechtigt, die Zuschusshöhe angemessen zu reduzieren. Soweit Aufgaben dauerhaft entfallen, kann die Zuschusshöhe von dem Zuschussgeber im Einvernehmen mit der Charité reduziert werden.

#### 5. Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Mitte des jeweiligen Quartals.

#### 6. Berichterstattung

Die Verwendung des Zuschusses wird einmal jährlich im Rahmen einer leistungsbezogenen Berichterstattung belegt.

Der Beleg des direkten Zuschussbedarfes der zu integrierenden Organisationseinheiten basiert auf dem SAP-gestützten Berichtswesen der Charité und wird in Form einer Deckungsbeitragsrechnung auf Grundlage des festgestellten Jahresabschlusses der Charité vorgelegt. Auf Verlangen werden darüber hinaus Auswertungen nach Kostenarten und Einzelposten vorgelegt. Die nicht zurechenbaren Aufwendungen in den Zentralfunktionen (Overhead) werden als umsatzbezogene Pauschale ermittelt. Der Ansatz beträgt acht Prozent (8 %) vom Umsatz, der separat in den Auswertungen nachgewiesen wird.

#### 7. Anlagevermögen

Das Anlagevermögen der Organisationseinheiten wird mit dem Restbuchwert mit dem Stand vom 31.12.2011 der Charité zur Nutzung überlassen und geht nach den Ablauf von vier Jahren in das Eigentum der Charité bzw. der Beteiligungsunternehmen über.

Die Charité erstattet SenGUV ein Nutzungsentgelt für das überlassene Anlagevermögen. Gleiches gilt für Beteiligungsunternehmen der Charité, soweit diesen die Wahrnehmung vereinbarter Leistungen übertragen wird. Der Restbuchwert des Anlagevermögens zum 31.12.2011 bildet die Basis zur Berechnung des Nutzungsentgelts. Dieses beträgt 25 Prozent der Basis über einen Zeitraum von vier Jahren. Nach Ablauf der vier Jahre geht auch das noch nicht vollständig abgeschriebene Anlagevermögen in das Eigentum der Charité bzw. der Beteiligungsgesellschaften über. Die Basis zur Berechnung des Nutzungsentgelts wird jährlich gemindert um die kumulierten aktivierungsfähigen Investitionen der Charité bzw. der Beteiligungsunternehmen in das Anlagevermögen, das den zu integrierenden Organisationseinheiten zuzurechnen ist (Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen, z.B. Grundstücke und Gebäude/ Technische Anlagen/ Ausstattung und Einrichtung), insbesondere die Errichtung einer Laborfläche für das Institut für Toxikologie – Klinische Toxikologie in der Labor Berlin GmbH Charité/Vivantes. Die Zuordnung der Investitionen zu den betreffenden

Organisationseinheiten ist im Rahmen der Jahresabschlussberichte auszuweisen. Die Zahlung für das Nutzungsentgelt des Vorjahres wird drei Monate nach Feststellung des Jahresabschlusses fällig.

Die Zahlungspflicht für das Nutzungsentgelt entfällt für den Anteil, der den belegten Zuschussbedarf von 1.820 T€ übersteigt.

## 8. Personal

Der Übergang des Personals ergibt sich aus Anlage 1 (Stellenplan) zum Entwurf des Gesetzes zur Integration des Berliner Betriebes für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben (BBGes) in die Charité – Universitätsmedizin Berlin (BBGes-Integrationsgesetz), in der die übergehenden Stellen (ohne Ukb-Labor und Geschäftsstelle des BBGes) aufgeführt sind, in Verbindung mit § 5 des Gesetzesentwurfes.

## 9. Rechte und Verbindlichkeiten

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Integration des Berliner Betriebes für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben (BBGes) in die Charité – Universitätsmedizin Berlin (BBGes-Integrationsgesetz) werden die Verträge des BBGes auf die Charité übergeleitet. Die bestehenden Rechte und Verbindlichkeiten des BBGes (ohne UKB-Labor und Geschäftsstelle) gehen auf die Charité über.

## 10. Integrationskosten

Integrationskosten werden durch SenGUV im gegenseitigen Einvernehmen bis zur einer Höhe von 750.000 Euro auf Grundlage einer durch die Charité wertmäßig untersetzten Aufstellung der Integrationsmaßnahmen der Charité einmalig erstattet. Um eine reibungslose Integration zu gewährleisten, werden die Integrationskosten bereits im Haushaltsjahr 2011 gewährt. Die Verwendung kann gemäß der sukzessiv geplanten Verlagerung von Organisationseinheiten zu Standorten der Charité im Zeitraum 2011 bis einschließlich 2013 erfolgen. Sie kann auch durch Beteiligungsgesellschaften der Charité erfolgen, soweit diesen die weitere Wahrnehmung vereinbarter Leistungen übertragen wird. Die Verwendung ist jeweils anschließend unverzüglich zu belegen. Nicht verwendete Mittel werden bis 2014 der SenGUV erstattet.

## 11. Abgeschlossenheitserklärung

Die Eckpunkte regeln die finanziellen Belange der Integration der zu übertragenden Organisationseinheiten in die Charité abschließend.

## 12. Laufzeit

Diese Eckpunkte gelten bis zum 31.12.2015. Das Land Berlin und die Charité bekunden ihr Interesse an einer langfristigen, über den Vertragszeitraum hinausgehenden, Wahrnehmung der Aufgaben der drei zu übertragenden Organisationseinheiten in der Charité.

Es werden mindestens ein Jahr vor Auslaufen der Vereinbarung weitere Verhandlungen auf Grundlage der Finanzierungs- und Leistungsvereinbarung geführt.

## Anlage 3 zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

### I Gegenüberstellung der Gesetzestexte

entfällt

### II Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

#### **Art. 59 Absatz 2 Verfassung von Berlin in der Fassung vom 23. September 1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 872):**

„Gesetzesvorlagen können aus der Mitte des Abgeordnetenhauses, durch den Senat oder im Wege des Volksbegehrens eingebracht werden.“

#### **§ 1 Abs. 3 Nummer 4 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (GDG) in der Fassung vom 25. Juni 2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 875):**

„(3) Der öffentliche Gesundheitsdienst stellt insbesondere die Wahrnehmung folgender Kernaufgaben sicher:

....

4. Infektionsschutz, umweltbezogener Gesundheitsschutz und Katastrophenschutz:

a) Schutz der Bevölkerung vor Infektionskrankheiten, Epidemien und Pandemien, Überwachung der Anforderungen der Hygiene, Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von auf den Menschen übertragbaren Erkrankungen,

b) Schutz vor gesundheitsbeeinträchtigenden und krank machenden Umwelteinflüssen, Ermitteln und Bewerten der Ursachen von Gesundheitsrisiken aus der Umwelt und Hinwirken auf deren Beseitigung,

c) Schutz der Bevölkerung im Rahmen des Zivil- und Katastrophenschutzes;“

#### **Nummer 13 Absatz 4 der Anlage zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz in der Fassung vom 22. Juli 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2010 (GVBl. S. 361):**

„(4) Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin, Berliner Betrieb für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben, Gemeinsames Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.“

#### **§ 613 a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung vom 2. Januar 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 977):**

„(1) Geht ein Betrieb oder Betriebsteil durch Rechtsgeschäft auf einen anderen Inhaber über, so tritt dieser in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen ein. Sind diese Rechte und Pflichten durch Rechtsnormen eines Tarifvertrags oder durch eine Betriebsvereinbarung geregelt, so werden sie Inhalt des Arbeitsverhältnisses zwischen dem neuen Inhaber und dem Arbeitnehmer und dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Übergangs zum Nachteil des Arbeitnehmers geändert werden. Satz 2 gilt nicht, wenn die Rechte und Pflichten bei dem neuen Inhaber durch Rechtsnormen eines anderen Tarifvertrags oder durch eine andere Betriebsvereinbarung geregelt werden. Vor Ablauf der Frist nach Satz 2 können die Rechte und Pflichten geändert

werden, wenn der Tarifvertrag oder die Betriebsvereinbarung nicht mehr gilt oder bei fehlender beiderseitiger Tarifgebundenheit im Geltungsbereich eines anderen Tarifvertrags dessen Anwendung zwischen dem neuen Inhaber und dem Arbeitnehmer vereinbart wird.“

### **§ 18 Berliner Universitätsmedizingesetz in der Fassung vom 5.12.2009:**

„(1) Die Charité gliedert sich in Zentren. Die Zentren gliedern sich in Kliniken und Institute. Innerhalb der Zentren können auch weitere Leistungsbereiche gebildet werden. Die Einrichtung, Zuordnung, Änderung und Auflösung von Zentren und der davon betroffenen bisherigen oder künftigen Organisationseinheiten zu Zentren erfolgt durch die Satzung nach § 22 Abs. 1. In der Satzung können Besonderheiten für die einzelnen Zentren geregelt werden.

(2) Kliniken und Institute, die den Zentren zugeordnet sind, müssen so eingerichtet werden, dass mindestens jeweils vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer in einer Klinik oder einem Institut vorhanden sind.

(3) Im klinischen Bereich sollen grundsätzlich Zentren für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Krankenversorgung errichtet werden.

(4) Zentren sollen auch für klinisch-theoretische und theoretische Institute gebildet werden.

5) Soweit durch Entscheidungen in den Zentren oder Leistungsverbänden zwischen den Zentren Angelegenheiten von Forschung und Lehre berührt sind, ist die Zustimmung der Fakultätsleitung im Benehmen mit dem Fakultätsrat herbeizuführen.

(6) Die klinische und wirtschaftliche Ausrichtung der Zentren wird im Rahmen von jährlichen Zielvereinbarungen zwischen Vorstand und Zentrumsleitung festgelegt. Die Fakultäts- und die Klinikumsleitung können im Rahmen ihrer Aufgaben Vorschläge für die Zielvereinbarungen machen. Im Rahmen der vorgegebenen Budgets, der Rahmenplanung und der Weisungen des Vorstands haben die Zentren Gestaltungsfreiheit und Eigenverantwortung. Ziel ist eine enge Verbindung von fachspezifischem klinischem Sachverstand, wissenschaftlicher Exzellenz und ökonomischer Eigenverantwortung. Die wissenschaftliche Ausrichtung der Zentren in Forschung und Lehre richtet sich nach den Maßgaben der „Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin“.“